

Kreis-Blatt

für den Unterlahnkreis.

Amliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisamtes

Nr. 123

Diez, Montag, den 27. Dezember 1920.

60. Jahrgang.

Berlin W. 9, den 30. November 1920.
Leipziger Straße 2.

IV 10667, III 16386 M. f. S.

I A. Ie 2850 M. f. S.

IIe 3856 M. d. S.

II. II. W. 2196 M. f. W.

Ziffer 2 des Runderlasses vom 10. November 1911 (S. M. Bl. S. 424), betreffend Stellenvermittlung, erhält als Absatz 2 folgende Ergänzung:

Die Regierungspräsidenten (für die Stadtgemeinden Berlin der Polizeipräsident) werden ermächtigt, auf Antrag in Fällen des Absatz 1 von den Vorschriften für gewerbsmäßige Stellenvermittlung vom 16. August 1910 (S. M. Bl. S. 455) zu befreien, wenn es sich um Anstalten handelt, die Schulkinder nach staatlichen Bestimmungen ausbilden.

Vor der Entscheidung ist die Schulaufsichtsbehörde anzuhören.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: gez. Dr. von Seefeld.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: gez. Wicht.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: Wegg.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Im Auftrage: gez. von Achenbach.

I. 9132. Diez, den 21. Dezember 1920.

Abdruck teile ich den Ortsbehörden mit Bezug auf meine Kreisblattverfügung vom 6. Januar 1912, I. 12681, Kreisblatt Nr. 9, zur Kenntnisnahme mit.

Der Landrat J. B.: Scheuern.

I. 9082. Diez, den 22. Dezember 1920.

An die Magistrate in Diez, Nassau, Bad Ems und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises.

Da die russischen Kriegsgefangenen in ihre Heimat zurückgeführt werden sollen, sind sie von ihren Arbeitgebern mit sämtlichem Gepäck nach erfolgter Entlohnung bis zum 4. Januar 1921 dem Kriegsgefangenenlager Cassel-Niederzwehren zuzuführen.

Es sind auch diejenigen Gefangenen in das Lager zu bringen, welche einen Mebers oder Schein unterschrieben haben, daß sie erst mit einem späteren Transport in die Heimat befördert werden wollten.

Von dieser Zurückziehung in das Lager sind nur diejenigen befreit, welche eine zweifelsfreie, vom Kommandanten ihres Stammlagers unterschriebene Bescheinigung in den Händen haben, daß sie als freie Arbeiter aus der Kriegsgefangenschaft entlassen sind. Entlassungsbescheinigungen, von Arbeiter- und Soldaten-Räten ausgestellt, haben keine Gültigkeit.

In Zweifelsfällen sind die Entlassungspapiere der Lagerdirektion Cassel-Niederzwehren zur Prüfung einzusenden.

Ich ersuche, das Weitere hiernach gegebenenfalls umgehend zu veranlassen.

Der Landrat J. B.: Scheuern.

I. 9137. Diez, den 21. Dezember 1920.

Der dem Hofbesitzer Hartwig Harmsen in Tettenbüll vom Landrat in Tönning am 21. Juni 1920, unter Nr.

56 ausgesetzte Reisepaß ist verloren gegangen. Er wird hierdurch für ungültig erklärt.

Personalbeschreibung: geboren am 2. Februar 1892, Gestalt: mittel, Haare: hellblond, Gesichtsförmig: oval, bei. Kennzeichen: keine.

Vorstehendes bringen ich hiermit zur Kenntnis und ersuche, im Ermittlungsfalle dem Landrat in Tönning direkt Nachricht zu geben.

Der Landrat J. B.: Scheuern.

Bekanntmachung

betreffend die Nachrechnung der Maße, Gewichte u. Waagen.

Gemäß § 11 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 müssen die dem eichpflichtigen Verkehre dienenden Meßgeräte, wie Lingen- und Flüssigkeitsmaße, Meßwerkzeuge, Bierfässer, Hohlmaße, Gewichte und Waagen unter 3000 Kilogramm Tragfähigkeit alle 2 Jahre zur Nachrechnung vorgelegt werden.

Bei der Nachrechnung werden die Meßgeräte auf ihre Verkehrsfähigkeit geprüft, und dann neben dem Eichstempel mit dem Jahreszeichen versehen. Unbrauchbare und unzulässig befundene Meßgeräte werden mit kasierter Stempel dem Eigentümer zurückgegeben, irgend eine Bestrafung tritt hierbei nicht ein.

Für die Orte Diez, Altdiez, Noll, Birtenbach, Freyendiez, Glüdingen, Hambach und Heistenbach des Kreises Unterlahn wird die periodische Nachrechnung im Jahre 1921 in der Zeit vom 1. Februar bis 5. März 1921 durchgeführt.

Alle Gewerbetreibenden, Großhandlungen, Fabrikbetriebe und Lindwirte, sofern sie irgend welche Erzeugnisse nach Maß oder Gewicht verkaufen, oder den Umfang von Leistungen dadurch bestimmen, werden hierdurch aufgefordert, ihre eichpflichtigen Meßgeräte dem Eichamt in Diez während der oben angegebenen Zeit gereinigt vorzulegen.

Die Nachrechnung nicht transportabler Meßgeräte (z. B. Viehwaagen) kann auf gemeinsamen Rundgängen des Eichmeisters am Standort erfolgen. In diesen Fällen sind entsprechende Anträge beim Eichamt zu stellen, und es werden dann außer den Eichgebühren für jeden beanspruchten Beamten für jeden angefangenen Tag und von jedem Antragsteller Zuschläge von 5 bzw. 10 Mark erhoben. Auch sind dann die aus der Hin- und Rückbeförderung der Normale und Prüfungsmittel entstehenden Kosten zu tragen.

Die Rückgabe der Gegenstände erfolgt nur gegen Erstattung der Gebühren.

Nach beendeter Nachrechnung werden polizeiliche Revisionen vorgenommen werden. Gewerbetreibende, die von den Nachrechnungstagen keinen oder unzureichenden Gebrauch machen, werden besonders eingehend revidiert werden. Gemäß § 22 der Maß- und Gewichtsordnung wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft, wer den Vorschriften der Maß- und Gewichtspolizei zuwiderhandelt. Neben der Strafe ist auf die Unbrauchbarmachung oder die Einziehung der vorchriftswidrigen Meßgeräte zu erkennen, auch kann deren Vernichtung ausgesprochen werden.

Diez, den 17. Dezember 1920.

Der Landrat J. B.: Scheuern.

Diez, den 20. Dezember 1920.

Betrifft: Brennstoffversorgung.
Die überaus großen Anforderungen an die Zuteilung von Kohlenbezugscheinen von Geschäftsleuten und Personen, die zu Friedenszwecken den Kohlenhandel nebenbei betreiben haben, lassen darauf schließen, daß der Bevölkerung immer noch nicht der volle Ernst in der Kohlenversorgung bekannt ist. Unter Hinweis auf mein Ausschreiben vom 18. August 1920 — Kreisblatt Nr. 86 — hebe ich ausdrücklich hervor, daß der Kreis durch eine eingesetzte Kommission nur die ihm von dem Reichskohlenkommissar zur Verfügung gestellten Scheine zu verteilen hat, und daß dabei in allererster Linie die Bezugscheine dahin gegeben werden müssen, wo die Kohlen am dringendsten benötigt werden. So muß zunächst der Bedarf für Bäder und Schmelze, Anstalten usw. sichergestellt werden. Erst der Rest der Bezugscheine kann für den eigentlichen Hausbrandbedarf zur Verteilung kommen. Dieser Rest ist aber so gering, daß er nur für die 3 Städte und für besondere Fälle zur Verfügung bleiben kann. Die Bevölkerung auf dem Lande muß sehen, sich mit Holz durchzuhelfen.

Andere Bezugscheine, als die vom Reichskommissar überwiesenen, stehen dem Kreise nicht zur Verfügung, wie er aber auch selbst Bezugscheine nicht ausstellen kann. Bezüglich der Kohlenverteilung verweise ich auf die Verordnung des Kreisausschusses vom 25. Juni 1918 — Kreisblatt Nr. 159 —.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses J. B. Scheuern.

Diez, den 20. Dezember 1920.

An die Herren Standesbeamten der Landgemeinden
Betrifft: Registerführung.

Die zum Gebrauche für 1921 bestimmten Standesregister und die auf Staatskosten zu liefernden Formulare werden Ihnen in den nächsten Tagen zugehen. Die Register sind schonend zu behandeln und stets sorgfältig aufzubewahren.

Am 1. Januar 1921 sind die Haupt- und Nebenregister vom Jahre 1920 auf der unmittelbar nach der letzten Eintragung folgenden unbeschriebenen Seite unter Durchstreichung des Vordrucks ordnungsmäßig abzuschließen und die alphabetischen Namensverzeichnisse auf ihre Vollständigkeit nochmals zu prüfen, erforderlichenfalls zu berichtigen und zu ergänzen. Der Vorlage der abgeschlossenen Nebenregister sehe ich bis zum 5. Januar kommenden Jahres entgegen. (Für die im unbesetzten Teil des Kreises belegenen Standesämter sind keine neuen Register mitgegeben, weil sie die 1920er Register voriges Jahr zweimal erhalten haben, einmal von hier und einmal von Limburg. Die 2. Exemplare dieser 1920er Register sind für 1921 zu verwenden — Jahreszahl abändern —).

Der Vorsitzende des Kreisausschusses J. B. Scheuern.

Verordnung über die Verfütterung von Hafer.

Auf Grund des § 8 Abs. 1 Nr. 3 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1920 vom 21. Mai 1920 (R.-G.-Bl. S. 1028) wird in Abänderung des § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung zur Ausführung der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1920 vom 26. August 1920 (R.-G.-Bl. S. 1620) mit Zustimmung des Reichsrats bestimmt:

§ 1.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe dürfen ihren selbstgebauten Hafer aus der Ernte 1920 an das im Betriebe gehaltene Vieh verfüttern, soweit sie ihn nicht nach den Bestimmungen der Reichsgetreideordnung über die Mindestablieferungsqualität von Hafer abzuliefern haben.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Dezember 1920.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.
Dr. Hermes.

Diez, den 23. Dezember 1920.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, den Landwirten von der vorstehenden Verordnung sogleich Kenntnis zu geben.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses J. B. Scheuern.

Die 1. St. in den Gemeinden Diez, Nassau, Bad Ems und Waldbreitbach amtstierärztlich festgestellte Maul- und Klauenseuche ist erloschen. Die über diese Gemeinden verhängten Sperrmaßnahmen sind aufgehoben.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Der Landrat J. B.: Scheuern.

I. 8685. Diez, den 21. Dezember 1920.

An die Magistrate in Diez, Nassau, Bad Ems und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises.

Ich erinnere an mein Ausschreiben vom 7. Februar 1903, J.-Nr. 1. 1528, Kreisblatt Nr. 43, betreffend die Beaufsichtigung der außerhalb der Irrenanstalten untergebrachten Geisteskranken.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Der Landrat J. B. Scheuern.

D. Nr. 842. Diez, den 22. Dezember 1920.

An die Ortspolizeibehörden Diez, Nassau, Bad Ems und den besetzten Gemeinden.

Die Internierte Oberkommission hat das bei Hoffmann u. Cie., Hamburg, verlegte Werk „Der Untergang Frankreichs“ für die besetzten Gebiete verboten. Verkauf, Ausstellen usw. dieses Buches sind daher nach den Ordonanzen der G. E. J. L. R. strafbar.

Der Landrat J. B.: Scheuern.

I. 9208. Diez, den 24. Dezember 1920.

An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises.

Mit Erledigung meines Ausschreibens vom 26. November 1920, I. 8430, Kreisblatt Nr. 119, betreffend Kriegerverlust- und Kriegergräberfürsorge, sind trotz meiner Erinnerung vom 10. ds. Mts., I. 8769, noch eine Anzahl Gemeinden im Rückstand. Ich erwarte nunmehr innerhalb 24 Stunden restlose Berichterstattung, unter Verwendung der übersandten Formulare.

Der Landrat J. B.: Zimmermann.

J.-Nr. II. 16 195. Diez, den 22. Dezember 1920.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

In den nächsten Tagen lasse ich Ihnen ein Merkblatt — Gute Ernte — hoher Ernteertrag — hoher Gewinn — mit dem Ersuchen zugehen, dafür Sorge zu tragen zu wollen, daß die in den Gemeinden vorhandenen Flachsangebauer von dem Inhalt Kenntnis erhalten.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses J. B. Scheuern.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird hierdurch auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 09. (Reichsgesetzblatt S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten zu Wiesbaden folgendes bestimmt:

§ 2. Die Gemeinden Rahenelbogen, Neckenroth und Schiesheim werden hiermit als Sperrbezirke erklärt.

§ 2. Für den Sperrbezirk gelten die in den §§ 2—6 meiner Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 20. Mai ds. Ja. I. 3862, Kreisblatt Nr. 56, erlassenen Bestimmungen.

§ 3. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtl. Kreisblatt in Kraft.

Der Landrat J. B. Scheuern.

Diez, den 22. Dezember 1920.

Nichtamtlicher Teil.

Neues aus aller Welt.

Das Erdbeben in Argentinien hat allein in drei Ortschaften den Tod von etwa 50 Personen zur Folge gehabt, überdies gab es etwa hundert Verletzte.

Im Kesselhaus der Charlottenhütte in Siegen wurden sechs dort beschäftigte Arbeiter, welche scheinbar giftige Gase eingeatmet hatten, bewusstlos aufgefunden. Es gelang, fünf von ihnen ins Leben zurückzurufen, der Arbeiter Panthöfer ist den giftigen Einwirkungen erlegen.